

Illegale Quersubventionierung von Laborgemeinschaften

Wettbewerbswidriges Verhalten bei der Erbringung von Laborleistungen – Folge 32 der Reihe „Arzt und Recht“

von Dirk Schulenburg*

Bietet ein Laborarzt die Durchführung von Laboruntersuchungen unter Selbstkosten an, damit ihm im Gegenzug Patienten überwiesen werden, so handelt er wettbewerbswidrig. Der Bundesgerichtshof (BGH; Urteil v. 21.04.2005, Az: I ZR 201/02) hatte über das Angebot einer laborärztlichen Gemeinschaftspraxis zu entscheiden, das nach Auffassung einer konkurrierenden Praxis unter den Sätzen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) und auch unter Selbstkosten lag. Den Kern des zu beanstandenden Verhaltens hat der BGH nicht in der Preisunterbietung an sich gesehen. Entscheidend sei, dass dadurch niedergelassene Ärzte zu einer Überweisung von Patienten veranlasst würden und aus dieser Nachfrage eine „Quersubventionierung“ erfolge.

Laborarzt und Laborgemeinschaft

Abschnitt O des EBM regelt die Laboruntersuchungen, und zwar unter I. und II. die allgemeinen und unter III. die speziellen Untersuchungen. O-I- und O-II-Leistungen können auch niedergelassene Ärzte, die nicht Laborärzte sind, selbst erbringen und abrechnen; O-III-Leistungen sind Laborärzten vorbehalten und können nur von diesen abgerechnet werden. Soweit niedergelassene Ärzte eigene Laborleistungen erbringen, tun sie dies in der Regel nicht in der eigenen Praxis. Vielmehr schließen sie sich zu Laborgemeinschaften zu-

sammen. Diese sind häufig bei einer Laborarztpraxis angesiedelt, die für die ihr angeschlossenen niedergelassenen Ärzte die O-I- und O-II-Leistungen zu Selbstkosten erbringt. Soweit O-III-Leistungen erforderlich sind, müssen die niedergelassenen Ärzte, die Patienten an einen Laborarzt überweisen. Ist bei dieser Laborarztpraxis eine Laborgemeinschaft angesiedelt, wird der Laborarzt in zwei Funktionen tätig: Zum einen erbringt er O-III-Leistungen aufgrund von Überweisungen von niedergelassenen Ärzten, zum anderen betreibt er für die Laborgemeinschaft niedergelassener Ärzte das Labor, in dem die O-I- und O-II-Leistungen erbracht werden.

Provisionsverbot

Sofern das Angebot unter Selbstkosten Einfluss auf das Überweisungsverhalten der niedergelassenen Ärzte hinsichtlich von O-III-Untersuchungen hat, verstößt dies nach Ansicht des BGH gegen das Wettbewerbsrecht (§§ 3, 4 Nr.1 UWG). Ärzte dürften ihre Entscheidungen, welchem Facharzt sie einen Patienten überweisen, nicht davon abhängig machen, ob ihnen für die Überweisung eine Gegenleistung zufließe oder nicht. Dieser Gesichtspunkt komme auch in dem für Ärzte geltenden berufsrechtlichen Verbot zum Ausdruck, sich für die Zuweisung von Untersuchungsmaterial eine Gegenleistung gewäh-

ren zu lassen oder selbst eine solche Gegenleistung zu gewähren (vgl. § 31 der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte).

Unerheblich sei, ob die Gewährung der günstigen Preise für die O-I- und O-II-Leistungen von der Zuwendung von Patienten oder von Untersuchungsmaterial abhängig gemacht werde. Ausreichend sei bereits, wenn die niedergelassenen Ärzte sich auch ohne rechtliche Koppelung veranlasst sehen würden, diesem Labor als Praxis Patienten oder Untersuchungsmaterial zu überweisen. Einem Angebot unter Selbstkosten stehe es dabei gleich, wenn die günstigen Preise für die von den niedergelassenen Ärzten abzurechnenden Laboruntersuchungen dadurch ermöglicht werden, dass der Laborarzt einer von ihm betreuten Laborgemeinschaft freie Kapazitäten seines Labors unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellt.

Ärztliche Körperschaften im Internet

www.aekno.de

Ärztelkammer Nordrhein

www.kvno.de

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

www.arzt.de

Deutsches Ärztenetz

* Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein